

**Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung einer  
gastgewerblichen Tätigkeit bei einem Kleinanlass  
- befristete Anlassbewilligung gemäss GGG § 5**

(Sämtliche Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer)

**Organisator / Verein**

Name der Organisation / des Vereins

Verantwortlicher für die Veranstaltung  
(Name, Adresse und E-Mail-Adresse)

Verantwortlicher für den Sicherheitsdienst  
(Name und Adresse)

Verantwortlicher für den Sanitätsdienst  
(Name und Adresse)

Verantwortlicher Schutz-/Hygienekonzept  
(Name, Adresse und E-Mail-Adresse, Tel.):  
**Das Schutz-/Hygienekonzept ist beizulegen**

**Veranstaltung**

Art der Veranstaltung

Datum der Veranstaltung

Durchführungsort (genaue Adresse)

Anzahl Sitzplätze

Vorgesehene max. Personenbelegung

Getränke- und Speiseangebot (Zutreffendes ankreuzen)

- alkoholfreie Getränke
- alkoholische Getränke
- diverse Speisen

Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Art. 42a des Alkoholgesetzes die Betriebsinhaber, die Handel mit gebrannten Wassern betreiben, den zuständigen Kontrollorganen den Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen gestatten, ihnen jegliche erforderliche Auskunft erteilen, die Vorräte vorzeigen und Einsicht in die Geschäftsbücher und Belege gewähren müssen. Diesbezügliche Kontrollen bleiben vorbehalten.

**Verlängerung der Öffnungszeiten**

Gewünschte Verlängerung bis

(Verlängerungen werden wochentags nur bis 02.00 Uhr bewilligt. An Freitagen und Samstagen sowie vor Feiertagen – ausgenommen Hohe Feiertage – werden Verlängerungen längstens bis 03.00 Uhr erteilt, wobei ab 02.00 Uhr eine allfällige musikalische Unterhaltung einzustellen ist.)

## Gesuch um Bewilligung zur Führung eines Raucherraumes/Fumoirs am Festanlass

Gemäss Bundesgesetz gilt ein Rauchverbot in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen. Zuwiderhandlungen gegen das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen können mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft werden.

Teilweise offene Räume (z.B. Festzelte, Festhütten, Wintergärten etc.) sind nur dann vom Rauchverbot ausgenommen, wenn der Rauch direkt ins Freie entweichen kann und im Innenraum keine Konzentration von Rauch entsteht. Als Richtwert gilt, dass der Raum eine Öffnung von mindestens der Hälfte des Daches oder der Seitenfläche aufweisen muss.

Bei mehreren Festbauten kann 1/3 der Gesamtausschankfläche (dem Publikum zugängliche Gästräume) als Fumoir bezeichnet werden. Diesem Gesuch ist ein entsprechender Plan beizulegen.

Auflistung aller Festbauten:

m<sup>2</sup>-Zahl Ausschankfläche/  
Gastraum:

Raucherraum/Fumoir

		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>

Bitte Kästchen ankreuzen, welche Festbaute als Raucherraum/Fumoir vorgesehen ist.

Der Raucherraum/Fumoir ist sodann beim Eingang entsprechend zu kennzeichnen. Alle im Raucherraum/Fumoir Beschäftigten haben ihr Einverständnis auf einem diesbezüglichen Formular mittels Unterschrift zu erteilen. Schwangere oder Personen unter 18 Jahren dürfen auch mit deren ausdrücklichem Einverständnis nicht in Raucherräumen/Raucherlokalen beschäftigt werden. Das Unterschriftenformular ist vor Ort aufzubewahren und bei allfälligen Kontrollen vorzuweisen.

Die übrigen Festbauten sind rauchfrei zu halten.

### **Kosten**

Anlassbewilligung: Fr. 60.00 pro Tag zuzüglich Fr. 20.00 einmalige Kanzleigebühr (zuzüglich allfällige kantonale Gebühren)

Verlängerung der  
Öffnungszeit: Fr. 60.00 pro Abend

**Mit der Unterschrift auf diesem Formular bestätigt der Gesuchsteller, dass alle erforderlichen Bewilligungen für die Benützung von Räumen, Grundstücken, Verkehrsbewilligung der Kantonspolizei etc. vorhanden sind.**

Ort und Datum

Unterschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Das **Gesuch für die befristete Anlassbewilligung** ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben sowie versehen mit dem **Schutz- und Hygienekonzept gemäss COVID 19 spätestens 6 Wochen vor dem Anlassdatum** einzureichen an:

Gemeindekanzlei Arth, Gastgewerbe, Postfach, 6415 Arth

## Infos für den Veranstalter:

### Veranstaltungs-Standort ausserhalb der Bauzone

Die Gemeindekanzlei Arth hat bei der kantonalen Baukontrolle Schwyz eine Stellungnahme einzuholen. Die Kosten trägt der Veranstalter. Die Zeitdauer bis zur Erteilung der Bewilligung beträgt in diesem Fall 6 – 8 Wochen. Das Gesuch ist deshalb frühzeitig einzureichen.

### Benützung von öffentlichen Räumen und Plätzen bzw. privatem Grund

Werden für eine Veranstaltung öffentliche Räume bzw. Plätze (ohne Verkehrsbewilligung) beansprucht, so ist der Abteilung Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit, Postfach, 6415 Arth, rechtzeitig ein schriftliches Gesuch einzureichen. Informationen dazu finden Sie unter [www.arth.ch/raumreservation](http://www.arth.ch/raumreservation) .

In allen übrigen Fällen ist die Einwilligung des privaten Liegenschaftseigentümers einzuholen.

### Verkehrsbewilligungen (Verkehrsbeschränkungen/Verkehrsumleitungen)

Seit 1. Januar 2016 ist für alle Verkehrsbewilligungen innerhalb der Gemeinde Arth das „Bewilligungsgesuch für Verkehrsbewilligungen“ der Kantonspolizei Schwyz spätestens zwei, bei Grossanlässen spätestens sechs Monate vor der Veranstaltung der Abteilung Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit, Postfach, 6415 Arth, einzureichen. In diesem Zusammenhang wird auf das „Merkblatt Verkehrsbewilligungen“ verwiesen. Merkblatt und Bewilligungsgesuch finden Sie unter [www.sz.ch/polizei](http://www.sz.ch/polizei) Rubrik „Download“.

### Einsatz von Schall- und Laseranlagen bei Veranstaltungen

Veranstaltungen mit einem elektroakustisch erzeugten oder verstärktem Schall mit einem Schallpegel von über 93 dB(A) sowie der Einsatz von Laseranlagen müssen gemäss Schall- und Laserverordnung (SLV Art. 8 bzw. Art. 11) gemeldet werden. Das ausgefüllte Meldeformular ist **mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung** der Gemeinde Arth, Abt. Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit, Postfach, 6415 Arth, zuzustellen.

Der Veranstalter oder die Veranstalterin sind dafür verantwortlich, dass das Publikum vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen geschützt ist und die Grenzwerte und die Bestimmungen der SLV jederzeit eingehalten werden.

Die Gemeinde kann Kontrollen durchführen.

Informationen für Veranstalter, Anforderungen „Schall“ gemäss SLV

Stundenpegel Veranstaltungsdauer Pflichten:	bis 93 dB(A) -	bis 96 dB(A) -	bis 100 dB(A) bis 3 Stunden	bis 100 dB(A) über 3 Stunden
Veranstaltung melden		X	X	X
Grenzwerte einhalten	X	X	X	X
Publikum informieren		X	X	X
Gehörschutz gratis abgeben		X	X	X
Schallpegel überwachen		X	X	X
Schallpegel aufzeichnen				X
Ausgleichszone schaffen				X

Meldeformulare für Schall und Laser finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Arth:

Meldeformular Schall:  
<http://www.arth.ch/schall>

Meldeformular Laser:  
<http://www.arth.ch/laser>

## Adressliste möglicher Ansprechpersonen / Notrufnummern

---

Samariterverein Arth-Goldau  
Stefanie Henggeler  
Breitgasse 32  
6415 Arth

079 276 61 09  
[postendienst@samariterverein-arth-goldau.ch](mailto:postendienst@samariterverein-arth-goldau.ch)

Rettungsdienst Schwyz AG  
Gotthardstrasse 224  
6423 Seewen-Schwyz

Tel. 041 811 15 55  
[info@rettungsdienst-schwyz.ch](mailto:info@rettungsdienst-schwyz.ch)

Polizeiposten Goldau  
Herr Stefan Imolz, Postenchef  
Bahnhofstrasse 19  
6410 Goldau

Tel. 041 819 53 15  
[stefan.imholz@sz.ch](mailto:stefan.imholz@sz.ch)

Brandschutzexperte  
protec-plan GmbH  
Oberdorfstrasse 16  
6418 Rothenthurm

Tel. 041 838 14 25  
[info@protec-plan.ch](mailto:info@protec-plan.ch)

Gemeindekanzlei Arth  
Gastgewerbe  
Frau Heidi Gehringer  
Rathausplatz 6  
6415 Arth

Tel. 041 859 02 34  
[gemeindekanzlei@arth.ch](mailto:gemeindekanzlei@arth.ch)

Abteilung Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit  
Gemeinde Arth  
Rathausplatz 6  
6415 Arth

Tel. 041 859 02 44  
[infrastruktur@arth.ch](mailto:infrastruktur@arth.ch)

### Notrufnummern:

Polizeinotruf	Tel. 117
Feuerwehrnotruf	Tel. 118
Sanitätsnotruf	Tel. 144
REGA	Tel. 1414
Tox Zentrum	Tel. 145
Notfalldienstkreis für Gemeinde Arth	Tel. 0840 71 71 71
Spital Schwyz	Tel. 041 818 41 11